

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/19 8Ob636/88, 1Ob19/90, 3Ob191/99f, 1Ob278/00i, 3Ob193/03h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.04.1989

Norm

ABGB §364 A

Rechtssatz

Spezifisches Schutzobjekt des Immissionsrechtes sind unmittelbar weder die Substanz des Grundstückes noch dessen Wert, noch auch die Person des Liegenschaftsnachbars, sondern vielmehr die aus dessen Eigentumsrecht fließenden Nutzungen oder Nutzungsmöglichkeiten (Jabornegg, Privates Nachbarrecht und Umweltschutz; ÖJZ 1983,367).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 636/88

Entscheidungstext OGH 19.04.1989 8 Ob 636/88

Veröff: JBl 1989,646

- 1 Ob 19/90

Entscheidungstext OGH 20.06.1990 1 Ob 19/90

Veröff: WoBl 1990,133

- 3 Ob 191/99f

Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 191/99f

- 1 Ob 278/00i

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 278/00i

Vgl auch; Beisatz: Das Fehlen der Fischnährtiere wirkt sich unmittelbar auf das Wachstum der Fische aus und führt daher zu einer Vermögensminderung bei demjenigen, der einerseits berechtigt ist, die Fische zu fangen und zu verwerten, somit die nach § 364a ABGB relevante Nutzungsmöglichkeit hat, und andererseits gesetzlich verpflichtet ist, jährlich für den Besatz zu sorgen. Auch Schäden an den Fischnährtieren treffen demnach den Fischereiausübungsberechtigten. (T1)

- 3 Ob 193/03h

Entscheidungstext OGH 21.08.2003 3 Ob 193/03h

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0030843

Dokumentnummer

JJR_19890419_OGH0002_0080OB00636_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at